

Fachspezifischer Teil

Kunst

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Bildung, Erziehung und Unterricht

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat in der 44. Sitzung vom 14.07.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* vom 09.05.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 425) beschlossen, der in der 163. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 01.09.2021 befürwortet und in der 339. Sitzung des Präsidiums am 07.10.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2021, S. 1509).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Bachelor-Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Kunst im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	Empfohlenes Semester
KNST-GmGK-v1	Grundlehre Kunst	6	9	2 Sem.		Ab 1.Sem.
KNST-GmFw-v1	Grundmodul Fachwissenschaften	6	9	2-3 Sem.		Ab 1.Sem.
KNST-GmKP	Grundmodul künstlerische Praxis	6	9	2-3 Sem.		Ab 2.Sem.
KNST-FD-Hf/BEU	Modul Fachdidaktik	6	10	2-3 Sem.		Ab 1.Sem.
	Exkursionen (4 Tage)	--	4			1.-6. Sem.
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>24</i>	<i>41</i>			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	Empfohlenes Semester
Wahloption: 1 aus 4						
KNST-WHm-KP-Z/M/DG	Wahlpflicht-Hauptmodul Künstlerische Praxis: Zeichnung/ Malerei/ Druckgrafik	8	9	2 Sem.	KNST-GmKP	3.-6. Sem.
KNST-WHm-KP-B/SR	Wahlpflicht-Hauptmodul Künstlerische Praxis: Bildhauerei/ Skulptur und Raum					
KNST-WHm-KP-MD/F	Wahlpflicht-Hauptmodul Künstlerische Praxis: Medien und Design/ Fotografie					
KNST-WHm-KP-ZK	Wahlpflicht-Hauptmodul Künstlerische Praxis: Zeitbasierte Kunstformen					
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	<i>8</i>	<i>9</i>			
	Gesamtsumme	32	50			

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

Wird die Bachelorarbeit im Fach Kunst geschrieben, so sind alle Grundmodule des Pflichtbereichs und das Modul Fachdidaktik gemäß §2 vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgreich zu absolvieren.

§ 4 Ergänzende Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. von Studiennachweisen

- (1) In Ergänzung zu §§ 10 und 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück sehen die Module der Lehrinheit Kunst/ Kunstpädagogik folgende weitere Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen vor:
 - (a) Künstlerische Arbeitsreihe
 - (b) Projektportfolio
- (2) ¹Künstlerische Arbeiten bezeichnen eine künstlerische Entwicklungsreihe bzw. ein künstlerisches Projekt, die während des laufenden Semesters entstanden sind. ²Künstlerische Arbeiten können, abhängig von dem jeweiligen künstlerischen Medium der einzelnen Veranstaltung, aus einer Sammlung mehrerer künstlerisch-gestalterischer Arbeiten, einer Kombination medialer Bearbeitungen, Untersuchungen und Umsetzungen oder einem entsprechend umfangreichen Einzelprojekt aus den Bereichen Zeichnung, Malerei, Druckgrafik, Bildhauerei, Skulptur und Raum, Fotografie, Medien und Design bzw. Zeitbasierte Kunstformen bestehen.
- (3) ¹Ein Projektportfolio bezeichnet die deskriptive und reflexive Dokumentation eines didaktischen Projektes, die in Bezug zu einer Lehrveranstaltung im Studienmodul Didaktik steht und spezifischen Fragestellungen nachgeht. ²Ein Projektportfolio besteht aus einem intermedialen Ablagesystem (z.B. Ordner, Mappe, digitale Datei) und versammelt u.a. Texte, audiovisuelle Dokumente sowie projektbezogene Artefakte.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Studierende, die bereits im Sommersemester 2021 im fachspezifischen Teil „Kunst“ zur studienengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ eingeschrieben waren, verbleiben in der bisher für sie geltenden Ordnung.
- (3) ¹Der bisherige fachspezifische Teil „Kunst“ zur studienengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ tritt zum 30.09.2024 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2024 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil „Kunst“ zur studienengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“.